

christianorum centena millia“ in Alfonsens Worten mit Gott und der gebenedeiten Mutter Gottes reden, zu Gott und Maria flehen, liegt in der massenhaften Verbreitung seiner aszetischen Schriften; dabei ist zu bemerken, daß nicht nur die einfachen Gläubigen oder die Anfänger im geistlichen Leben sich gerne der Worte Alfonsens bedienen, sondern auch hochgebildete Laien und Priester, und auch jene, die im Gebetsleben weit vorangeschritten sind.<sup>1)</sup>

In diesem immer steigenden Einfluß Alfonsens auf das innere Leben der Kirche erblickt Papst Benedikt XV. einen besonderen Grund zur Freude über dieses Jubiläum seiner Erhebung zur Würde eines Kirchenlehrers. Noch viel mehr als vor 50 Jahren bewahrheitet sich jetzt das Wort Pius IX. in seinen Litterae apostolicae vom 7. Juli 1871: „In hunc perbelle cadit nobilissimum illud divinae Sapientiae praeconium: Non recedet memoria ejus et nomen ejus requiretur a generatione in generationem. Sapientiam ejus enarrabunt gentes, et laudes ejus enuntiabit Ecclesia.“

---

## Ein wichtiger Erlaß des heiligen Offiziums über das Beichtsiegel.

Von Prof. Dr. W. Grossam, Linz.

„Il Monitore ecclesiastico“ 1917, Heft 6, S. 199 ff., teilt eine Instruktion des S. Officium vom 9. Juni 1915 an die Diözesanbischöfe und Ordensoberen über das Beichtsiegel mit, die bisher in den Acta Apostolicae Sedis nicht veröffentlicht und meines Wissens auch in den deutschen theologischen Zeitschriften nicht erörtert wurde, aber ernste Beachtung verdient. Der „Monitore“ entnimmt den Wortlaut der Instruktion und einen kurzen lateinischen Kommentar von P. Ferreres S. J. aus der spanischen Jesuitenzeitschrift „Razón y Fe“. Zwischen ist der Text auch im „Linzer Diözesanblatt“ 1921, Nr. 12, S. 126, aus dem römischen Original abgedruckt worden. In der „Nouvelle Revue Théologique“ von Löwen 1921, Nr. 3

---

1) Einige Belege: In Belgien hatte die Buchhandlung Esterman in Tournay bereits in Jahre 1866 220.109 Exemplare der Schriften Alfonsens in französischer Uebersetzung verbreitet. Das Buch: Die schönsten Gebete des heiligen Alfons erlebte im Jahre 1921 die 172. Auflage, jede von 2000, ungerichtet viele Ausgaben in anderem Format und in anderen Sprachen. Das Missionsbuch, deutsch und tschechisch, zählte im Jahre 1910 wenigstens zehn Millionen Exemplare; das Büchlein: Ewige Wahrheiten war bereits vor Jahren in Hunderttausenden Exemplaren in Italien verbreitet. Auch andere kleine Werke des Heiligen erlebten an die hundert (wie das Büchlein über das heiligste Herz Jesu) oder zweihundert (Weg des Heils) Auflagen. Unzählige Male sind die Besuchungen des heiligen Altarsakramentes herausgegeben.

(S. 164 ff.) und Nr. 10 (S. 531 ff.), stellt G. Hoornaert S. J. eine Untersuchung über die Tragweite dieser Instruktion an und kommt dabei zu Resultaten, die meines Erachtens nicht zutreffend sind.

### 1. Wortlaut der Instruktion.

Instructio ad Rev.mos locorum Ordinarios familiarumque religiosarum Moderatores super inviolabili sanctitate sigilli sacramentalis. — Naturalem et divinam sigilli sacramentalis legem in Ecclesia Christi semper et ubique sanctissime servatam fuisse ne ipsi quidem confessionis sacramentalis acriores hostes in dubium umquam revocare serio potuerunt. Idque providentissimo Dei consilio absque ulla dubitatione tribendum est, qui, sacramentalem confessionem veluti secundam post naufragium deperditae gratiae tabuam hominibus misericorditer offerens, omnem aversationis causam ab ea dignatus est amovere.

Non desunt nihilominus quandoque salutaris huius sacramenti administri qui, reticitis quamquam omnibus quae poenitentis personam quomodocumque prodere queant, de submissis in sacramentali confessione clavium potestati, sive in privatis collocutionibus sive in publicis ad populum concionibus (ad auditorum, ut aiunt, aedificationem) temere sermonem facere non vereantur. Cum autem in re tanti ponderis et momenti nedum perfectam et consummatam iniuriam sed et omnem iniuriae speciem et suspicionem studiosissime vitari oporteat, palam est omnibus quam mos huiusmodi sit improbandus. Nam etsi id fiat salvo substancialiter secreto sacramentali, pias tamen audientium aures haud offendere et diffidentiam in eorum animis haud excitare sane non potest. Quod quidem ab huius sacramenti natura prorsus est alienum, quo clementissimus Deus, quae per fragilitatem humanae conversationis peccata commisimus, misericordissimae suae pietatis venia penitus abstergit atque omnino obliscitur.

Haec animo reputans Suprema haec Sacra Congregatio Sancti Officii muneric sui esse dicit omnibus locorum Ordinariis Ordinumque Regularium et quorumcumque Religiosorum Institutorum Superioribus, graviter onerata eorum conscientia, in Domino praecipere ut huiusmodi abusus, si quos alicubi deprehendant, prompte atque efficaciter coercere satagant; utque in posterum tam in scholis theologicis quam in casus moralis, quas vocant, conferentiis et in publicis et in privatis ad Clerum allocutionibus et adhortationibus sacerdotes sibi subditos sedulo edoceri eurent, ne quid umquam, occasione praesertim Sacrarum Missionum et Exercitorum Spiritualium, ad confessionis sacramentalis materiam pertinens, quavis sub forma et quovis sub praetextu, ne obiter qui-

dem et nec directe neque indirecte (excepto easu necessariae consultationis iuxta regulas a probatis auctoribus traditas propondae) in suis seu publicis seu privatis sermonibus attingere audeant; eosque in experimentis pro eorum habilitatione ad confessiones excipiendas hac super re peculiariter examinari iubeant.

Sacra Congregatio confidit neminem ex Confessariis huiusmodi praescriptionibus contraventurum: quod si secus acciderit, praedicti Ordinarii et Superiores, transgressores graviter moneant, recidivos congruis poenis percellant, ac in casibus gravioribus Supremo huic Sacro Tribunali rem quamprimum deferant.

Datum Romae ex Aedibus Sancti Officii, die 9 iunii 1915.

R. Card. Merry Del Val.

## 2. Wesentlicher Inhalt der Instruktion.

a) Der Erlass des S. Officium ist gerichtet an alle Ortsordinarien und an alle Oberen der kirchlichen Orden und Ordensgenossenschaften jedweder Art. Unter den „Ordinarii locorum“ sind, wenngleich der Kodex damals (1915) noch nicht veröffentlicht war, zweifelsohne die im can. 198, § 2, bezeichneten Jurisdictionsträger zu verstehen. Ob mit den „familiarum Religiosarum Moderatores“, bzw. „Superiores“ nur die „Superiores maiores“ des can. 488, 8º, oder auch die Lokaloberen gemeint sind, ist nicht klar; Inhalt und Form des Erlasses legen nahe, an die „Superiores maiores“ des neuen Rechtes zu denken. Da übrigens die Veröffentlichung des Erlasses in den Acta Apostolicae Sedis bis heute nicht erfolgte, hat derselbe tatsächlich nur für jene Ordinarien und Ordensoberen bindende Kraft erlangt, denen er vom S. Officium im Amtswege zugestellt wurde. An die Bischöfe derjenigen Länder, die in der zweiten Hälfte des Jahres 1915 vom Postverkehr mit Italien wegen des Kriegszustandes abgeschnitten waren, scheint der Erlass bis heute nicht, wenigstens nicht allgemein, zugegangen zu sein. Inwieweit solchen Ordinarien und Ordensoberen, die den Erlass nicht zugestellt erhielten, eine Verpflichtung aus demselben erwächst, soll weiter unten erörtert werden.

b) Der Erlass ist mit „Instructio“ überschrieben, was an sich die Deutung nahelegen würde, daß er nur Richtlinien geben, nicht aber bestimmte Verpflichtungen auferlegen will. Aus dem Inhalte jedoch ergibt sich zweifelsohne, daß mit dem Erlass ein eigentliches und strenges Gebot auferlegt wird. Das S. Officium sieht sich in Wahrung seiner Amtspflicht veranlaßt, zu befehlen (praecipere), und zwar mit dem Nachdrucke schwerer Gewissenspflicht (graviter onerata eorum conscientia).

c) Was wird nun den Ordinarien und Ordensoberen befohlen? Ein Vierfaches: 1. sie müssen bestimmte, vom heiligen Offizium gerügte Missbräuche bezüglich Wahrung des Beichtgeheim-

nisses, wenn sie bei ihren Untergebenen selbe gewahr werden, rasch und wirksam abstellen; 2. sie müssen für die Zukunft Vorsorge treffen, daß die ihnen untergehenen Priester im theologischen Unterrichte, in den sogenannten Kasuskonferenzen und in öffentlichen wie privaten, an den Klerus gerichteten Ansprachen und Ermahnungen über das Unstatthafte jenes Missbrauches belehrt werden; 3. sie müssen anordnen, daß ihre unter ebenen Priester hierüber bei den Prüfungen zur Erlangung der Beichtjurisdiction eigens examiniert werden; 4. wenn trotzdem Priester sich diesbezüglich weiter verfehlten sollten, müssen die Ordinarien und Ordensoberen mit ernster Mahnung, mit entsprechenden Strafen und in schweren Fällen mit sofortiger Anzeige an das S. Officium gegen sie vorgehen.

d) Worin besteht nun der Missbrauch hinsichtlich des Beichtgeheimnisses, gegen den sich die erwähnten Maßnahmen richten? Darin, daß manche Beichtväter über das, was den Gegenstand der sakramentalen Beichte bildete, in privaten Gesprächen oder auch in öffentlicher Predigt an das Volk — zur Erbauung der Zuhörer, wie sie vermeinen — reden, allerdings so, daß in keiner Weise ein Schluß gezogen oder ein Verdacht geschöpft werden kann, wer der Beichtende war. Es handelt sich also keineswegs um direkten Bruch des Beichtgeheimnisses. Es wird nicht ein bestimmter Pönitent oder ein mehr minder umgrenzter Kreis von Pönitenten bloß gestellt, worin die wesentliche, direkte Verlezung des Beichtsiegels bestünde („prodere peccatorem“, cf. can. 889, § 1), sondern nur über eine unter das Beichtsiegel fallende Materie gerichtet mit Weglassung alles dessen, was irgendwie den Beichtenden verraten oder vermuten lassen könnte; und dies geschieht aus einer indifferenten, vielleicht sogar guten Absicht; z. B. zur Unterhaltung, weil es sich um einen seltenen, „interessanten“ Fall handelt, oder zur Belehrung und Warnung anderer, als Beispiel oder Illustration in der Predigt und dergleichen. — Die Absicht oder die Art und Weise, wie der Beichtvater solche „Erfahrungen aus dem Beichtstuhl“ anderen mitteilt, ändern nichts an der Sache. Das S. Officium betont: niemals darf der Beichtvater „quavis sub forma et quovis sub praetextu, ne obiter quidem et nec directe neque indirecte“ in seinen Gesprächen oder in Predigten, Missionen, Exerzitienvorträgen etwas vorbringen oder berühren, was den Beichten der Gläubigen entnommen und als Gegenstand des Beichtgeheimnisses zu behandeln ist. Ausgenommen ist nur der Fall, daß ein Beichtvater sich über eine Sache, die ihm in der Beichte untergekommen ist, selber Rat einholen muß; dies ist unter den von der theologischen Doltrin festgehaltenen Vorsichtsmaßnahmen zur Wahrung des Geheimnisses nach wie vor gestattet.

e) Das S. Officium gibt auch Gründe an, warum ein solches Reden über die im Beichtstuhl gewonnenen und unter das Beicht-

siegel fallenden Erfahrungen als Missbrauch (abusus) zu betrachten und unbedingt zu vermeiden ist. Drei solche Gründe sind angedeutet: 1. In einer so folgenschweren Sache, wie es das Beichtiegel ist, muß nicht nur das offenkundige Unrecht, sondern auch jeder Schein und Verdacht einer Verlezung vermieden werden. Es ist eben keineswegs ausgeschlossen, daß die Zuhörer zu raten und zu vermuten anfangen, wer etwa derartiges gebeichtet haben könnte; oder daß sie das Gehörte weiter erzählen und irgend ein Zufall dann wirklich zu Vermutungen und Verdacht auf bestimmte Pönitenten, ja zum direkten Bruch des Geheimnisses führt. Beispiele dieser Art erzählt Dr Ott in einem Aufsatz des „Pastor bonus“, 33. Jahrg. 1920, Heft 1, S. 17 ff. Die Gefahr einer eigentlichen und wesentlichen Verlezung des Beichtgeheimnisses ist bei unbedachten Reden dieser Art keineswegs gering. Also prae sumptio periculi. — 2. Es kann leicht durch solche Reden über den Inhalt von Beichten bei einfachen, theologisch nicht scharf unterscheidenden Zuhörern Anstoß gegeben werden („pias audientium aures haud offendere non potest“). Sie meinten, der Beichtvater müsse über das, was er aus der Beichte weiß, unbedingtes Stillschweigen halten, und nun hören sie ihn alle möglichen Einzelheiten aus Beichten, die er abgenommen hat, erzählen. Das macht sie irre in ihrem guten Glauben. Also scandalum pusillorum. — 3. Es kann leicht das Beichtinstitut dadurch odios gemacht, das Beichtvertrauen erschüttert und Anlaß gegeben werden, daß Gläubige sich von der Beicht fernhalten oder ihr Fernbleiben damit rechtfertigen. Sie denken oder empfinden dunkel: am Ende erzählt der Beichtvater anderswo auch von mir, wie er jetzt von anderen erzählt, die ich nicht kenne; oder sie meinen gar, er rede von ihnen oder es beziehe sich auf sie, was er erzählt. Und sie werden misstrauisch gegen das Bußsakrament und seine Verwalter. Also wenigstens subjektiv eine Erschwerung der Beicht: sacramentum onerosum seu odiosum reddunt. Das ist aber der innere Zweck des Beichtiegels, daß es dem Pönitenten die Beicht moralisch ermögliche und ein aufrichtiges Geständnis erleichtere. — Gewiß sehr wahre und triftige Gründe, die eine solche Handlungsweise der Beichtväter als Missbrauch, als Verstoß gegen die harmherzigen Absichten des Erlösers bei Einsetzung des Bußsakramentes erscheinen lassen.

### 3. Rechtscharakter der Instruktion.

G. Hoornaert S. J. untersucht an den eingangs zitierten Stellen der „Nouvelle Revue Théologique“ den rechtlichen Charakter dieses amtlichen Erlasses der römischen Kongregation und kommt zu folgenden Ergebnissen: a) Wir haben es hier nicht bloß mit einer direktiven Norm, sondern mit einem verpflichtenden Gesetz zu tun. b) Dieses Gesetz ist ein positives Kirchengesetz allgemeinen Charakters, ein positives Gesetz des Stillschweigens über den Beichtinhalt, das

zum göttlichen Gesetze des Beichtgeheimnisses neu hinzugesfügt wird und den Beichtvater im Gebrauch der im Bußgerichte gewonnenen Kenntniße enger einschränkt, als das göttliche Gesetz des Beichtgeheimnisses. Sein Gegenstand ist nicht das Beichtsiegel selbst, sein Zweck ist nicht, das Beichtgeheimnis auszulegen oder die Geheimnispflicht zu verschärfen. Das S. Officium verbietet positiv, vom Beichtinhalt zu reden in Fällen und unter Umständen, wo das Beichtgeheimnis des göttlichen Rechtes gar nicht in Frage käme. c) Was die Schwere der Verpflichtung anlangt, die durch dieses Gesetz der Kirche neu geschaffen wurde, so ist zwar jede Übertretung Sünde, aber parvitas materiae möglich. Die Schwere der Übertretung ist zu beurteilen nach der mehr oder minder großen Gefahr, daß die vom heiligen Offizium angedeuteten üblen Folgen eintreten. So wäre es z. B. minder schwer sündhaft oder nur lästliche Sünde, wenn Priester unter sich im geschlossenen Kreise vom Inhalt einer Beicht reden mit Ausschaltung alles dessen, was einen Verdacht auf die Person des Beichtenden werfen könnte. d) Die Instruktion hat durch die nachfolgende Veröffentlichung des kirchlichen Gesetzbuches ihre Gesetzeskraft nicht eingebüßt, obgleich ihr Inhalt in den Kodex nicht aufgenommen erscheint. e) Das neue Gesetz bindet zunächst nur jene Ordinarien und Ordensoberen, denen es amtlich intimiert wurde. Die Beichtväter sind an sich durch dasselbe nicht direkt verpflichtet, außer soweit sie von ihren Ordinarien oder Oberen Aufträge im Gegenstande erhalten haben; wer aber auch nur privatim vom Inhalt der Instruktion Kenntnis erlangt hat, ist durch die Klugheit sub gravi verpflichtet, sich in seinem Verhalten den Vorschriften des S. Officium anzupassen und jenen Missbrauch, der das Sakrament der Buße odios machen könnte, zu vermeiden.

Diese Auffassung scheint mir von vornherein unwahrscheinlich, in sich unhaltbar, in ihren Konsequenzen widersprüchsvoll.

1. Es ist von vornherein unwahrscheinlich, daß die Kirche ein allgemeines, positives, über das bisher geltende göttliche Gesetz des Beichtsiegels hinausgehendes und in die Praxis so einschneidendes Gesetz des Stillschweigens über die Beichtmaterie in der Form einer „Instructio“ herausgeben würde, die nicht einmal allgemein promulgirt wurde und so nach mehr als sechs Jahren weiten Teilen der Kirche unbekannt bleiben könnte.

2. Unhaltbar ist die Behauptung Hoornaerts, die Instruktion habe nicht das göttliche Gesetz des Beichtsiegels zum Gegenstand. Schon die Auffchrift besagt: *Instructio... super inviolabilitate sanctitate Sigilli sacramentalis*. Der Erlass geht aus von der „naturalis et divina sigilli sacramentalis lex“ und stellt fest, daß sich in diesem Gesetze die harmherzige Absicht Gottes kundgibt, vom Sakramento der Buße, das den Menschen so notwendig ist, „omnem aversationis causam amovere“. Gegen diese Absicht des göttlichen Gesetzgebers der Kirche verstößt aber — so fährt das

S. Officium fort — das manchmal zu beobachtende Verhalten gewisser Beichtväter, von dem, was sie sub sigillo wissen, unvorsichtig („temere“) zu reden. Das sei ein öffentlicher, tadelnswertter Missbrauch („palam est omnibus quam mos huiusmodi sit improbanus“). Es handelt sich also nicht um etwas, was an sich erlaubt und einwandfrei wäre, und erst durch das Verbot des S. Officium ungehörig, sündhaft wird. Es liegt vielmehr eine Handlungswweise vor, die schon an sich gegen den Willen und die Absicht des göttlichen Urhebers des Bußakramentes verstößt („quod quidem ab hujus sacramenti natura prorsus est alienum etc.“). Daher sieht sich das S. Officium verpflichtet („sui muneric esse dicit“), dagegen einzuschreiten und wirkame Maßnahmen zu ergreifen. Hätte die kirchliche Behörde eine neue, bisher nicht bestehende Pflicht des Stillschweigens aufzustellen wollen, so hätte sie vorerst den Beichtvätern das neue Gesetz intimieren müssen und dann erst gegen Uebertreter des Gesetzes Tadel und Strafen aussprechen können. Sie behandelt offenkundig dieses Verhalten mancher Beichtväter als schon von vornherein, ex lege divina sigilli, anstößig, missbräuchlich, objektiv sündhaft. — Rein positiv sind allerdings die konkreten Maßnahmen der kirchlichen Behörde zur Abstellung dieser Missbräuche, die sie durch die Ordinarien und Ordensoberen durchgeführt wissen will.

3. Hoornaert entwickelt sich mit seiner Auffassung in ungelöste Widersprüche. Haben wir es mit einem neuen, positiven, allgemeinen Kirchengesetze des Stillschweigens zu tun, das neben dem göttlichen Gesetz des Beichtsiegels steht, so hätte dieses Gesetz in den Kodex Aufnahme finden müssen, der damals (1915) im Entwurfe eben fertiggestellt war. Das ist nicht der Fall. Nicht einmal unter den Quellen der can. 889 und 890 hat Kardinal Gasparri die Instruktion des S. Officium angeführt. Also wäre die Gesetzeskraft mit Pfingsten 1918 wieder erloschen? Hoornaert verweist allerdings (l. c. S. 532) auf den Eid gegen den Modernismus, der trotz can. 6, 6<sup>o</sup>, bis auf weiteres in Kraft bleibt, weil es sich um eine vorübergehende disziplinäre Maßnahme handelt, die nur so lange aufrecht bleibt, bis sie ihre beabsichtigte Wirkung getan hat, und darum nicht geeignet erschien, unter das bleibende Recht der Kirche eingereiht zu werden. Aber soll es etwa nur vorübergehend, auf eine Reihe von Jahren, ein Unfug und Missbrauch sein, vom Inhalt der Beichten unvorsichtig zu reden? Gewiß, die den Ordinarien und Ordensoberen in unserer Instruktion aufgetragenen Maßnahmen zur Abstellung dieses Missbrauches sind nur vorübergehender Natur und können, eine Zeitlang wirksam angewendet, das Uebel beheben, ähnlich wie die verlangte Eidesleistung die modernistischen Strömungen im Klerus rasch eingedämmt und erstickt hat. Aber der getadelte und mit diesen Maßnahmen zu be-

kämpfende Mißb auch selbst ist und bleibt für alle Zeiten ein Mißbrauch und verhängnisvoll in seinen Folgen.

Ebenso schief und widersprechend erweist sich Hoornaerts Auffassung vom Subjekt der Verpflichtung unseres Gesetzes (l. c. S. 532). Die Beichtväter wären von dem angeblichen, positiven Kirchengesetz des Stillschweigens nur soweit verpflichtet, als ihnen durch ihre Oberen im Sinne der Instruktion des S. Officium Weisungen zukommen; darüber hinaus bestünde aber für jene, die privatim vom Gesetze Kenntnis erlangen, die schwere Pflicht der Klugheit (!), sich in ihrem Verhalten nach den Grundsätzen der Instruktion zu richten. Wer den Erlaß des S. Officium unbefangen liest, fühlt evident heraus, daß die kirchliche Behörde in dem gerügten Verhalten mancher Beichtväter von vornherein einen Verstoß gegen ihre Geheimnispflicht und eine Gefahr für das Bußsakrament erblickt, und nur die kirchlichen Vorgesetzten zum wirkamen Einschreiten gegen den Mißbrauch aufrufen will. Höchstens die bona fides könnte einen solchen Beichtvater subjektiv entschuldigen, und diesen falschen „guten Glauben“ von der Erlaubtheit solcher Handlungsweise sollen eben die Ordinarien und Ordensoberen ihren Untergebenen gründlich austreiben.

Aus diesen Gründen scheint mir die Auffassung Hoornaerts unhaltbar. Die Sache liegt meines Erachtens ganz einfach. Die Instruktion wendet sich gegen einen Mißbrauch, der gegen das göttliche Gesetz des Beichtsiegels verstößt, allerdings nicht eine direkte Preisgabe des Beichtgeheimnisses, aber eine dem Zwecke des Beichtsiegels widerstreitende, denselben gefährdende Handlungsweise darstellt. Es handelt sich um das, was viele Autoren „indirekte Verlelung des Beichtgeheimnisses“ nennen. Der heilige Alfons erklärt (l. VI, n. 634) mit Busenbaum, daß Beichtsiegel bedeute die strenge Pflicht, alles das geheim zu halten, was aus der sakramentalen Beicht bekannt ist und dessen Offenbarung das Sakrament lästig und verhaft machen könnte. Gegen diese Pflicht verstößt nicht nur jene Offenbarung des Beichtinhaltes, welche den Beichtenden verrät oder irgendwie vermuten läßt, sondern auch jeder Gebrauch der aus der Beicht gewonnenen Kenntnis, der die Pönitenten unangenehm berühren, sie selber oder andere mißtrauisch machen könnte gegen das Beichtinstitut, ihnen den Entschluß zur aufrichtigen Beichte erschweren könnte.

Can. 890, § 1, besagt: „Omnino prohibitus est confessario usus scientiae ex confessione acquisitae cum gravamine poenitentis, excluso etiam quovis revelationis periculo.“ Um einen solchen bedenklichen, den Pönitenten peinlichen, einfachen Gläubigen anstößigen Gebrauch der aus den Beichten gewonnenen Kenntnisse handelt es sich bei den Mißbräuchen, die das S. Officium in seiner Instruktion treffen will. Nehmen wir an, ein Priester erzählt in einer Predigt zur „Erbauung“ der Zuhörer, was er im Beichtstuhl

irgendwo erlebt und erfahren hat, allerdings so, daß niemand ahnen kann, wo oder von wem die Beicht abgelegt wurde. Wenn nun zufällig der betreffende Pönitent in der Kirche wäre und aus allem erkennen müßte, daß seine Beichte gemeint ist, würde er nicht, wie man zu sagen pflegt, „auf Nadeln sitzen“? Oder ein Pönitent erführe, daß sein „Fall“ teoto nomine vom Professor der Pastoraltheologie den Hörern als Schulbeispiel vorgetragen wird, würde es ihn nicht peinlich berühren? Und wenn in geistlicher Gesellschaft Erfahrungen aus dem Beichtstuhl den Gegenstand der Unterhaltung bilden, wenn auch in keiner Weise die Personen der Pönitenten verraten werden, wie würde eine solche Unterhaltung einfache Laien berühren, die zuhören könnten? Was würden sie von der Wahrung des Beichtsiegels denken?

Dass es sich in solchen und ähnlichen Fällen nicht um direkte Verlezung des Beichtgeheimnisses und daher nicht notwendig um schwere Sünde handelt, liegt auf der Hand. Darum sagen die Autoren: die indirekte Verlezung des Beichtsiegels lässt parvitas materiae zu. Es wird von den Umständen abhängen, ob die Gefahr und der Schaden solcher Reden über den Beichtinhalt größer oder geringer ist. Eine Gefahr und ein Schaden ist es auf jeden Fall, wenn ein Beichtvater solche unbedachte Reden führt. Und wer sie mit Vorbedacht führt und grundsätzlich für einwandfrei hält, ist objektiv ein Schädling des Bußakramentes. Und solchen Schädlingen will das S. Officium mit seiner Instruktion das Handwerk legen, indem es den Bischöfen und Ordensoberen aufrägt, zu sorgen, daß solche Anschauungen und Praktiken beseitigt werden. Dazu sollen die konkreten Maßnahmen dienen, die vom S. Officium angeordnet werden. Diese Maßnahmen sind allerdings rein positive, kirchliche Vorschriften und haben vorübergehenden Charakter, weshalb die Aufnahme der Instruktion in den Kodex nicht zweckmäßig erschien. So weit kann man Hoornaert zustimmen.

#### 4. Praktische Schlussfolgerungen aus der Instruktion.

Aus dem Gesagten ergibt sich für die Praxis:

1. Der Beichtvater spreche grundsätzlich niemals von dem, was er unter dem Beichtsiegel weiß, mit anderen, als etwa mit dem Pönitenten selbst nach erlangter Erlaubnis oder mit dritten Personen, soweit er sich selber zur Erfüllung seiner beichtväterlichen Pflicht Rat einholen muß, in letzterem Falle mit aller Vorsicht zur Wahrung des Geheimnisses bezüglich der Person des Pönitenten.

2. Der Priester erzähle grundsätzlich niemals Geschichten aus dem Beichtstuhle, Erfahrungen mit Pönitenten auf der Kanzel, in Exerzitien- oder Missionsvorträgen; noch weniger zur Unterhaltung in der Gesellschaft, auch wenn Laien nicht dabei sind.

3. Lehrer der Theologie sollen grundsätzlich niemals im theologischen Unterrichte Erfahrungen aus dem Beichtstuhle, „Beichtstuhlgeschichten“ aufstellen. Sie geben dadurch ihren Hörern ein schlechtes Beispiel. Die Kasuistik ist an fingierten Fällen zu betreiben.

4. Bei Kasuskonferenzen und pastoralen Besprechungen sind konkrete, wirkliche Fälle aus der Beichtpraxis, die als solche ausdrücklich bezeichnet oder leicht erkennlich sind, auszuschalten oder doch so vorzulegen, daß sie als fingierte, theoretisch zu behandelnde Fälle geboten werden.

Diese Forderungen sind nicht wesentlich neu. Immer hat die Pastoraldoctrin auf das Bedenkliche der „Beichtgeschichten“ hingewiesen, auch wenn das Beichtsiegel direkt nicht in Frage steht. Nur geschah dieser Hinweis mehr in Form eines Rates, einer Vorschriftregel, mit allerlei Klauseln und Hintertürchen. Die Handbücher der Pastoral werden gut tun, den einschlägigen Abschnitt neu zu textieren.

Seitz-Bruner, Lehrbuch der Pastoraltheologie (3. Aufl. 1920, S. 393) schreibt: „Ueberhaupt seien die Priester recht zurückhaltend im Reden über Beichtstuhlerfahrungen und im Erzählen von Beichtstuhlgeschichten, insbesondere vor Laien, die leicht daran Anstoß nehmen.“

Muß, Die Verwaltung der heiligen Sacramente (4. Aufl. 1920, S. 175) bemerkt: „Der Beichtvater hüte sich, besonders in Gesellschaft von Laien, aus der Beicht zu reden, auch wenn keine Gefahr für das Sigill vorhanden ist, weil leicht Abergernis dadurch erregt wird. Auch Priester unter sich sollen nur darüber reden, zum Zweck der Belehrung oder Ratserholung, aber mit solcher Vorsicht, daß das Beichtgeheimnis nicht verletzt wird. Mit einem Priester, der in derselben Gemeinde wirkt, spricht man überhaupt nicht über Fälle, die im Beichtstuhl vorgekommen sind.“

Schieler, Die Verwaltung des Bußsakramentes (Paderborn 1894, Schöningh, S. 449) formuliert die Anweisung folgendermaßen: „Es ist allgemeine Regel, daß es erlaubt ist, unbestimmt von in der Beichte gehörten Sünden zu reden, so daß keine Gefahr, die Person zu erkennen, und kein Verdacht gegen einige Personen entsteht. Dabei ist jedoch das Abergernis von Laien wohl zu verhüten, die allzu leicht glauben, es sei eine Rede eine Verleitung des Beichtgeheimnisses, und die deshalb von der Beichte abgeschreckt werden können; ferner darf man nicht allzu leicht glauben, es sei jegliche Gefahr ferne. Die Beichtväter sollen darum nicht viel und gerne, auch nicht unter Einhaltung der bezeichneten Vorsicht, von dem reden, was sie in der Beicht gehört; denn solche Reden, wenn sie oft geführt werden, sind nicht ganz frei von Gefahr, von dem Erlaubten zu dem Nichterlaubten überzugehen und Verdacht in den Zuhörern zu erwecken; ja, vor Laien soll man sich ganz dieser Reden enthalten.“

Man vergleiche nun mit diesen weitmaschigen Anweisungen die Ausdrucksweise des S. Officium in unserer Instruktion: „Gleichwohl finden sich manchmal Ausspender dieses heissen Sakramentes, welche, wenn auch unter Verschweigung alles dessen, was die Person des Bönitenten irgendwie verraten könnte, sich nicht scheuen, über Dinge, die in der sakramentalen Beichte der Schlüsselgewalt unterbreitet wurden, sei es in Privatgesprächen, sei es in öffentlichen Predigten an das Volk (zur Erbauung der Zuhörer, wie sie sagen) unvorsichtig zu reden.... Es ist offenkundig, wie sehr dieser Brauch zu missbilligen ist.... Die heilige Kongregation des S. Officium erachtet es für ihre Amtspflicht, allen Ortsordinarien und den Oberen der kirchlichen Orden und Ordensinstitute jedweder Art unter schwerer Gewissensverantwortlichkeit im Herrn zu befahlen, daß sie solche Missbräuche, wenn sie selbe irgendwo entdecken, rasch und wirksam abzustellen sich bemühen; und daß sie .... ihre untergebenen Priester mit Sorgfalt dahin belehren, daß diese niemals, besonders gelegentlich von Volksmissionen und geistlichen Exerzitien, etwas, das zum Gegenstand der sakramentalen Beichte gehört, in was immer für einer Form und unter was immer für einem Vorwande, auch nicht bloß nebenbei, und weder direkt noch indirekt in ihren öffentlichen oder privaten Reden zu berühren wagen, ausgenommen den Fall einer notwendigen Ratserholung nach den von bewährten Autoren gegebenen Regeln.“

Das klin ist allerdings anders als bei den erwähnten Autoren! Und daß es dem S. Officium mit dieser strengen Anweisung ernst ist, beweisen die am Schluß der Instruktion vorgesehenen Strafen gegen Übertreter dieser Weisung.

Es kann nur allen Beichtvätern zur Beherzigung empfohlen werden, was Dr Ott in dem schon erwähnten Aufsatz „Sigillum sacramentale“ im „Pastor bonus“, Jahrg. 33, §. 1, S. 23, schreibt: „Derjenige Beichtvater kommt am besten mit seinem Gewissen zurecht, welcher nie darüber nachgrübelt, ob er, wenn er irgend etwas aus dem Beichtstuhl sagt, es vielleicht noch mit einer Autorität irgend eines, vielleicht noch recht zweifelhaften Moralisten decken kann.... In dieser Sache geht derjenige Beichtvater am sichersten, welcher alles, was er von dem Beichtkind hört, von dem Augenblick an, in welchem das Beichtkind sagt: Meine letzte Beicht war vor..., bis zu dem Augenblick, in welchem er zu dem Beichtkind sagt: Gelobt sei Jesus Christus, und dieses den Beichtstuhl verläßt, unerforschlich in seinem Herzen verschließt und vergräbt, und nur dann, und zwar nur mit dem Beichtkind darüber spricht, wenn dieses davon zu sprechen angefangen hat.“